Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0418/2026 der Stadtratsfraktion Die Fraktion betreffend **Anfrage zu Dezernaten**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Anfragerecht der Fraktionen richtet sich nach § 33 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach kann ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Bei den vorliegenden Fragen zu den persönlichen Vorstellungen der Dezernenten zu ihrer Amtsführung handelt es sich weder um eine Angelegenheit für die der Stadtrat noch der Oberbürgermeister zuständig sind. Es sind Fragen, zu denen der Stadtrat bei der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Dezernentenstellen die Möglichkeit hatte.

Die Fragen können deshalb nicht beantwortet werden.

Mainz, 11. März 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister